

# **Satzung des Cannabis Social Club**

**- The Humble Club e.V. –**

## **Präambel**

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer, Frauen und die Angehörigen des diversen Geschlechts in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient lediglich der Vereinfachung und Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen oder der Angehörigen des diversen Geschlechts verstanden werden.

Cannabis Social Clubs (CSC) sind Anbaugemeinschaften von Cannabisnutzern, die Ihren Eigenbedarfsanbau gemeinschaftlich organisieren.

In diesem Sinne gibt sich der The Humble Club e.V. seine Satzung:

## **Satzung**

**(Stand 31.08.2024)**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1) Der Verein führt den Namen

**The Humble Club e.V.**

**(im Folgenden HumbleClub genannt)**

2) Der „HumbleClub“ hat seinen Sitz in 66740 Saarlouis. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zwecke, Ziele und Aufgaben des Vereins**

1) Zweck des Vereins ist:

Nach dem Erhalt der Anbau- und Abgabelizenz durch die zuständig Behörde besteht der Zweck der Anbauvereinigung ausschließlich im gemeinschaftlichen Eigenanbau und der Weitergabe des in gemeinschaftlichen Eigenanbau angebauten Cannabis durch und an ihre Mitglieder zum Eigenkonsum, die Information von Mitgliedern über cannabisspezifische Suchtprävention und -beratung sowie die Weitergabe von beim gemeinschaftlichen Eigenanbau gewonnenen Vermehrungsmaterial für den privaten Eigenanbau an ihre Mitglieder, an sonstige Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, oder an andere Anbauvereinigungen.

Bis zum Erhalt der Anbau- und Abgabelizenz durch die zuständige Behörde besteht der Zweck des Vereins darin, dass sich die Mitglieder gegenseitig über die aktuellen Entwicklungen der Cannabislegalisierung weltweit informieren und austauschen.

- 2) Der Verein verfasst Standardvorgehensweisen (SOPs) für alle zum Betrieb eines Anbauvereines notwendigen Prozesse und legt diese, allen zu kontrollierenden Behörden offen.
- 3) Der "HumbleClub" verfasst neben den gesetzlich geltenden Regularien und Richtlinien, eigens verfasste Qualitätsvorschriften und Standards, die ein qualitätsorientiertes Verhalten der Mitglieder in jeder Vereinstätigkeit sicherstellen.
- 4) Jugendschutz, Verbraucherschutz und Schutz der öffentlichen Räume sind dem Verein ein besonderes Anliegen. Eine wissenschaftliche fundierte Aufklärung, frei von Ideologien, ist dafür nötig. Der "HumbleClub" bietet Aufklärungsarbeit und Informationsveranstaltungen für Politik, Behörden und Schulen an.
- 5) Der Verein entwickelt nachhaltige Sozialkonzepte, welche den Konsum von Cannabis in geordnete und rechtmäßige Bahnen lenkt und Begleitkriminalität bekämpft.
- 6) Alle herstellenden und abgegebene Vereinstätigkeiten sollen wissenschaftlich begleitet werden und sollen Politik und Behörden wissenschaftlich fundierte Ergebnisse zur Entscheidungsfindung liefern.
- 7) Unter Einbeziehung aller Vereinsmitglieder und dem Präventionsbeauftragten sind Jugendschutz- und Präventionskonzepte zu entwickeln und im Verein zu implementieren.

### **§3 Mitgliedschaft**

- 1) Mitglieder der The Humble Club e.V. können natürlichen Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland werden.
- 2) Mitglieder, die aus medizinischen Gründen Cannabis benötigen, haben Vorrang gegenüber anderen Personen hinsichtlich der Aufnahme in den Verein sowie innerhalb des Vereins auf Abgabe von Cannabis.
- 3) Die Mitgliederanzahl ist auf 500 Mitglieder begrenzt.
- 4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.
- 5) Eine Mitgliedschaft in anderen Cannabis Social Clubs in Deutschland ist ausgeschlossen.
- 6) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand und mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres. Im ersten Jahr ist der Austritt nur mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich.
- 7) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist oder
  - b.) für den Verein unter den letzten vom Mitglied dem Verein in Textform mitgeteilten Kontaktdaten nicht mehr erreichbar ist.
- 8) Ein Mitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es
  - a) es den Vereinszielen zuwiderhandelt,
  - b) dem Ansehen oder den Interessen des Vereins schadet,

c) es seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder diesem schadet.

Das ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied vom Verein erhaltenes Cannabis oder Vermehrungsmaterial an Dritte weitergibt.

Vor der Entscheidung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zu geben, sich gegen die ihm dazu konkret mitzuteilenden Vorwürfe zu verteidigen. Ein Ausschließungsbeschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der den Ausschluss tragenden Gründe in Textform mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Die Anrufung hat durch das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses durch Erklärung gegenüber dem Vorstand in Textform zu erfolgen. Diese entscheidet auf der nächsten Mitgliederversammlung endgültig. Zur Mitgliederversammlung ist das Mitglied zu laden und anzuhören. Bis zur Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des betroffenen Mitglieds.

9) Das Mitglied ist aus dem Verein durch den Vorstand auszuschließen, wenn

a) das Mitglied seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland aufgibt/verliert und/oder

b) das Mitglied einem anderem Cannabis Social Club/Anbauvereinigung beitrifft.

#### **§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung – mit Ausnahme der in dieser Satzung geregelten Sonderrechte.

2) Die Mitglieder haben dem Verein unverzüglich jede Änderung ihrer Kontaktdaten und Bankverbindung in Textform mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Mitglieds ändert. In diesem Fall ist auch der neue Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt anzugeben. Auch haben die Mitglieder den Verein zu unterrichten, wenn Sie Mitglied in einem anderen Cannabis Social Club (Anbauvereinigung) geworden sind oder schon zum Eintrittszeitpunkt waren.

3) Mitglieder dürfen Cannabis, das sie vom Verein erhalten haben, nicht an Dritte weitergeben.

4) Die Mitgliederversammlung kann eine Anbau- und Verteilungsordnung beschließen, die den Anbau, die Finanzierung, die anzubauende Menge, die Sorten und die Verteilung der Menge auf die Mitglieder regelt.

5) Der Konsum von Cannabis – unabhängig von seiner Herkunft – ist in den Vereinsräumen sowie in Sichtweite des befriedeten Besitztums untersagt. Eine Sichtweite ist bei einem Abstand von mehr als 100 Metern zum Eingangsbereich nicht mehr gegeben.

6) Die Mitglieder haben insgesamt die Anforderungen des KCanG einzuhalten, insbesondere werden an diese nicht mehr Mengen an Cannabis und/oder Vermehrungsmaterial abgegeben als nach dem KCanG zulässig.

7) Sämtliche, den Anbau betreffenden Entscheidungen trifft der Anbaurat gemäß seiner Geschäftsordnung in eigener Verantwortung, sofern er nicht durch Weisungsbeschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstands gebunden ist.

## **§5 Vereinsmittel**

- 1) Der Verein ist auf Eigenwirtschaftlichkeit ausgerichtet und verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur nach Vorgaben der Satzung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausschluss keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

## **§6 Organe**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Anbaurat. Als zusätzliches Organ wird ein wissenschaftlicher Beirat implementiert.

### **Mitgliederversammlung (I)**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird in der Regel von dem/der ersten Vorsitzenden geleitet. Ersatzweise kann die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung wählen. Die Wahl erfolgt offen durch Akklamation.
- 2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung zählen insbesondere
  - a) Die Wahl des Vorstandes und des Anbaurats in verdeckter Wahl,
  - b) Die Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit,
  - c) Die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
  - d) Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - e) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und der Auflösung des Vereins,
  - f) Die Bestätigung der Geschäftsordnung des Anbaurats.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes von diesem unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen eingeladen. Die Einladung erfolgt elektronisch in Textform. Die Frist für die Einladung orientiert sich am Zeitpunkt der Absendung durch den Vorstand bzw. der Geschäftsstelle. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr (Jahreshauptversammlung) tagen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Vorstandsmitglied anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, ist binnen drei Monaten zur neuen Mitgliederversammlung einzuladen, die dann ohne Rücksicht auf die Anwesenheit von Vorstandsmitgliedern beschlussfähig ist.
- 4) Zur außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder des Vereins unter Angabe von Gründen und Nennung der Tagesordnung dies schriftlich verlangen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattzufinden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann gemäß § 32 Abs. 1 und 2 BGB entweder als reine Präsenzveranstaltung, unter ausschließlicher Einsatz technischer Kommunikationsmittel (virtuell) oder in gemischter Form (hybrid) erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung nach seinem Ermessen und teilt die gewählte Form den Mitgliedern in der Einladung mit.

Im Falle einer hybriden oder virtuellen Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand über die Form der elektronischen Kommunikation, mittels der die nicht am Versammlungsort anwesenden Mitglieder ihre Rechte ausüben können sowie die Modalitäten der Fernabstimmung.

6) Allgemeine Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung für den zu fassenden Beschluss eine andere Mehrheit festlegen.

Die Mitgliederversammlung kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden, insbesondere bei Wahlen zu mehreren Ämtern bei nur einem Kandidaten je Amt. Findet der Block der zur Abstimmung gestellten Beschlussgegenstände nicht die notwendige Mehrheit, ist über die in dem Block enthaltenen Beschlussgegenstände einzeln abzustimmen.

7) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird von der Versammlungsleitung und der Protokollführung unterschrieben.

8) Alle Mitglieder, die nicht mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug sind, sind stimm- und antragsberechtigt. Anträge auf Satzungsänderungen, außerordentliche Neuwahlen oder Auflösung sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und mit der fristgemäßen Einladung zu versenden. Solche Anträge sind als Initiativanträge unzulässig.

9) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlung kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit mit Mehrheitsbeschluss herstellen.

## **Der Vorstand (II)**

1) Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person.

2) Die Vorstandsmitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses alleine. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, vertreten zwei Vorstandsmitglieder den Verein gemeinsam.

3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur durch Erklärung gegenüber einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied oder der Mitgliederversammlung von ihrem Amt zurücktreten. Die Erklärung hat außerhalb von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen in Textform zu erfolgen. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu bestimmen.

4) Der Vorstand soll in der Regel monatlich tagen. Die Einladung zur Vorstandssitzung soll einer Woche nicht unterschreiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind, sofern dem Vorstand mehr als zwei Mitglieder angehören. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

5) Den Mitgliedern des Vorstands kann – soweit nach dem KCanG zulässig – eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand selbst, gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

6) Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

7) Zu Vorstandsmitgliedern dürfen nur Personen bestellt werden, die die erforderliche Zuverlässigkeit im Sinne des KCanG besitzen. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen insbesondere Personen nicht, die in den letzten fünf Jahren rechtskräftig verurteilt worden sind wegen

- a) Erpressung, Unterschlagung, Betrug, Untreue, Hehlerei oder Geldwäsche,
- b) ein Vergehen nach § 27 des Jugendschutzgesetzes oder nach § 58 Absatz 5 oder Absatz 6 des Jugendarbeitsschutzgesetzes,
- c) ein Vergehen nach dem Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz,
- d) ein Vergehen nach diesem Gesetz oder
- e) ein Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz oder dem Arzneimittelgesetz mit Ausnahme von Straftaten, die nach diesem Gesetz oder dem Medizinal-Cannabis-Gesetz straffrei sind, oder
- f) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie dem missbräuchlichen Konsum von Cannabis durch andere Personen Vorschub leistet oder leisten wird oder sich nicht an die in den §§ 2, 5, 6, 19 bis 23 oder 25 KCanG geregelten Verbote, die in den §§ 17 bis 23, 25 oder 26 KCanG geregelten Gebote oder die in den §§ 3, 16, 17 oder 19 bis 22 KCanG geregelten Anforderungen hält.

8) Der Vorstand darf sich eine Geschäftsordnung geben.

9) Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme sowie Entlassung von Mitgliedern,

10) Die Vorstandsmitglieder haften nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz gegenüber dem Verein und Vereinsmitgliedern. Für Schäden, die gegenüber Dritten entstehen, hat der Verein die Vorstandsmitglieder von ihrer Haftung freizustellen.

### **Der Anbaurat (III)**

1) Der Anbaurat besteht aus mindestens 3 und höchstens 8 gewählten Mitgliedern. Der Vorstand hat das Recht, zusätzlich zwei Mitglieder aus den eigenen Reihen in den Anbaurat zu entsenden.

2) Die Anbauratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.

3) Der Anbaurat wird von der Mitgliederversammlung auf mindestens zwei Jahre gewählt. Die Mitglieder des Anbaurats bleiben auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit solange im Amt, bis zu ihrem Amt eine wirksame Wider- oder Neuwahl stattgefunden hat.

4) Die Aufgaben des Anbaurats sind

- a.) Planung, Sicherstellung und Koordination des satzungsgemäßen Anbaus.
- b.) Wahl der Hanfsorten für den Anbau in Abstimmung mit den teilnehmenden Mitgliedern.
- c.) Berechnung des Selbstkostenanteils für jede angebaute Sorte.

5) Sitzungen des Anbaurats finden mindestens zweimal jährlich statt. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das von den Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann.

6) Der Anbaurat fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter im Anbaurat besetzt sind. Er kann auch über mehrere Beschlussgegenstände in einer Abstimmung entscheiden.

Der Anbaurat kann seine Beschlüsse auch auf dem Weg schriftlicher oder elektronischer Stimmabgabe, mittels Telefax, Messengerdienst oder E-Mail sowie im Rahmen einer Video-/Telefonkonferenz oder entsprechender Zuschaltung abwesender Mitglieder des Anbaurats in einer Sitzung festlegen.

Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes gebunden.

7) Solange der Anbau von Cannabis für den Verein rechtlich noch nicht möglich ist, kann die Mitgliederversammlung durch Beschluss auf die Wahl eines Anbaurats verzichten.

#### **Wissenschaftliche Beirat (IV)**

Der Wissenschaftliche Beirat bestehe aus bis zu 4 vom Vorstand benannten natürlichen Personen. Er unterstützt den Vorstand bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Er tut dies insbesondere durch Zurverfügungstellung wissenschaftlicher oder sonst wie sachkompetenter Entscheidungshilfen.

1) Der Wissenschaftliche Beirat tagt nichtöffentlich. Er kann einzelne Sitzungen öffentlich machen, wenn dies der Sache dient und keine Datenschutzbestimmungen dem entgegenstehen.

2) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats scheidern aus diesem aus durch

a.) Tod.

b.) Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.

c.) Abwahl durch den Vorstand.

3) Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können für Ihre Arbeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Zuständig für den Abschluss einer Vergütungsvereinbarung sowie Beschluss über eine Entschädigung ist der Vorstand.

#### **§ 7 Beauftragter für Jugendschutz und Suchtprävention**

1) Es ist ein Beauftragter für Jugendschutz und für Suchtprävention zu bestellen.

2) Nur Mitglieder dürfen mit den Ämtern betraut werden.

3) Die Amtszeit dauert zwei Jahre. Bis zur Bestellung eines neuen Beauftragten, führt der bisherige Beauftragte das Amt weiter.

4) Falls das Amt von einem Vorstandsmitglied ausgeübt wird, erlischt mit seinem Ausscheiden/Abberufung als Vorstandsmitglied auch das Amt als Jugendschutz- und/oder Suchtpräventionsbeauftragter.

#### **§ 8 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten und bei Eintritt in den Verein eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Zudem hat jedes Mitglied bei Annahme von Cannabis und Vermehrungsmaterial (Samen und Stecklinge) einen Zuschlag – bei Cannabis pro Gramm – zu zahlen.

2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand in einer Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung kann auch Umlagen zur Finanzierung von

Vorhaben und/oder zur Überwindung von finanziellen Schwierigkeiten vorsehen. Die Höhe der Umlage darf 500 Euro pro Jahr pro Mitglied nicht übersteigen.

- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Mitgliedsbeitrag nicht – auch nicht anteilig – erstattet.
- 4) Ziel des Vereins ist es, dass Cannabis zum Selbstkostenpreis an die Mitglieder abzugeben. Durch die Mitgliedsbeiträge und die zusätzlichen Beiträge pro Gramm Cannabis soll dies realisiert werden.
- 5) Der Vorstand darf einzelnen Mitglieder die Mitgliedsbeiträge stunden und/oder ganz erlassen.

### **§ 9 Sonderrechte von Mitgliedern**

- 1) Die nachfolgenden Mitglieder (Absatz 5) sind sog. geborene Vorstandsmitglieder, die nur aus wichtigem Grund abberufen werden können und deren Amtszeit nicht nach der Regelamtszeit abläuft. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein in § 6 – Der Vorstand III – Abs. 6 genannter Grund.
- 2) Die nachfolgend genannten Mitglieder (Absatz 5) sind Vereinsmitglieder auf Lebenszeit, die nur aus einem wichtigen Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden können.
- 3) Jedes Mitglied nach Absatz 5 hat ein erweitertes Stimmrecht von 50 Stimmen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder haben jeweils ein Vetorecht gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung soweit die Vereinsstruktur, die Finanzstruktur und/oder die Stellung der Mitglieder nach Absatz 5 betroffen ist.
- 5) Gründungsmitglieder mit den vorgenannten Sonderrechten sind:
  - a) Herr Eric Staudt,
  - b) Frau Susanne Müller,
  - c) Herr Cedric Altmaier,
  - d) Herr Benjamin Klein.
- 6) Diese Regelung darf ohne Zustimmung der betroffenen Mitglieder nach Absatz 5 nicht geändert werden.

### **§ 10 Satzungsänderung und Auflösung**

- 1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen dazu bestellt.
- 2) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
- 3) Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- 4) Änderungen und Ergänzungen der Satzung, die von einer zuständigen Behörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- 5) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Gründungsmitglieder, sofern dies nach dem KCanG zulässig ist und wenn diese zum Auflösungszeitpunkt noch Mitglieder sind.



Ansonsten entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verteilung/Verwendung des Vereinsvermögens.

Saarlouis, den 31.08.2024